

INFORMATION über die Übernahme von Kosten für Betriebshelfer

Die SVA kann bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit der/des Versicherten einen Zuschuss zu den Kosten einer Betriebshilfe leisten (§ 100 Abs. 2 Z. 4 GSVG). Dieser soll den Mehraufwand teilweise abdecken, der durch die Beschäftigung einer Betriebshilfe entsteht. Die gesetzliche Grundlage dieser freiwilligen Leistung bildet § 100 GSVG.

Der Zuschuss beträgt im Jahr 2018 bis zu 7,50 € pro Stunde, höchstens aber 67,50 € pro Tag. Die Dauer ist mit 70 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Pflege eines behinderten Kindes bezahlt die SVA den Zuschuss für höchstens 90 Tage. Er gebührt **einmalig** zum Zeitpunkt der Feststellung der Behinderung des Kindes. Der Zuschuss darf 80 Prozent der angefallenen Kosten nicht überschreiten.

Voraussetzungen

- Sie sind in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert.
- Sie sind länger als 14 Tage arbeitsunfähig oder fallen wegen der Pflege eines behinderten Kindes aus.
- Die Betriebshilfe ist notwendig, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleibt. Das heißt, dass Sie die Betriebshilfe nur für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beschäftigen und anmelden.
- Das Gesamteinkommen übersteigt im Jahr 2018 nicht den Betrag von 20.383,20 € jährlich oder 1.698,60 € monatlich. Das derzeitige persönliche Einkommen lässt die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht zu. (Die Einkommensprüfung entfällt bei einer Betriebshilfe wegen der Pflege eines behinderten Kindes.)

Auch wenn Sie einen Angehörigen als Betriebshilfe heranziehen, schicken Sie uns die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Anmeldung.

Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:

- Eine ärztliche Bestätigung über die Dauer und den Grund der Arbeitsunfähigkeit
- Eine Kopie der Anmeldung der Betriebshilfe bei der Gebietskrankenkasse
- Einen Nachweis des entstandenen Aufwandes (Auszug aus dem Lohnkonto)
- Unterlagen über das Einkommen (Steuerbescheid oder -erklärung, Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Bestätigung des Steuerberaters etc.). Diese Nachweise können entfallen, wenn die Beitragsgrundlage in den letzten zwei Jahren unter 1.698,60 € monatlich liegt und keine weiteren Einkünfte bezogen werden.

Zusätzliche Unterlagen sind bei einem Betriebshilfeinsatz wegen der Pflege eines behinderten Kindes beizuschließen:

- Eine Bestätigung, dass Sie die erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld für das Kind beziehen
- Einen Nachweis über den gemeinsamen Haushalt